



Datum: 11.04.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Hilfen zur Erziehung, Eingliederungs- hilfe, Kinderschutz, Jugendförderung	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Jugendamt					

TOP: Empfehlung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit***1. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage I dieser Vorlage angefügten Empfehlungen als fachliche Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben Entsetzen und Fassungslosigkeit ausgelöst.

Für Jugendämter stellt sich die Frage, welchen Auftrag und welche Handlungsmöglichkeiten sie haben. Wie können Sie qualifiziert mit den häufig zu Beginn vagen Vermutungen sexualisierter Gewalt umgehen?

Die besondere Dynamik von Geheimhaltung, Leugnung und Manipulation gerade bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt macht oftmals ein in Teilen anderes Vorgehen als bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung erforderlich.

Aus diesem Grund haben die beiden NRW-Landesjugendämter die bestehende Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ um eine weitere Empfehlung speziell zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ergänzt.

Die Empfehlung wurde von einer Arbeitsgruppe mit Fach- und Leitungskräften aus insgesamt elf Jugendämtern in NRW entwickelt. Sie soll die Qualitätsentwicklung in den Jugendämtern unterstützen und den Fach- und Leitungskräften in den Jugendämtern mehr Handlungssicherheit in diesem herausfordernden Arbeitsfeld geben.

Die Empfehlung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil führt in die Grundlagen ein. Der zweite Teil beschreibt die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität des Verfahrens des Jugendamtes. Ergänzend dazu beschreibt der dritte Teil die Rahmenbedingungen der beiden gerichtlichen Verfahren, die im Kontext sexualisierter Gewalt eine bedeutende Rolle spielen können, zum einen das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB und zum anderen das strafrechtliche Verfahren.

Die Empfehlung wurde von den Landesjugendhilfeausschüssen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII beschlossen. Den örtlichen Jugendämtern wird empfohlen in gleicher Weise zu verfahren. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Vorgabe der beiden Landesjugendhilfeausschüsse umgesetzt werden.

Die Broschüre "Empfehlung - Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" ist als Anlage zu dieser Vorlage digital im Ratsinformationssystem erfasst. Alternativ kann sie von der Internetseite des LWL-Landesjugendamt-Shops <https://landesjugendamtshop.lwl.org/> heruntergeladen werden. Auf Wunsch besteht für die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, auch eine Druckfassung beim Jugendamt der Stadt Schmallenberg anzufordern.